

Satzungen

der

Sektion ~~Saalfelden~~ ~~D. u. O. A. B.~~ ~~D. u. O. A. B.~~ ?
Verzeit-Ortsgruppe Mündlos

§ 1.

Die Sektion ~~Saalfelden~~ hat den Zweck, als Glied des D. u. O. A. B. die Kenntnis der Alpen im allgemeinen zu erweitern und zu verbreiten, sowie die Bereisung der Alpen Deutschlands und Österreichs zu erleichtern.

Sitz und Leitung der Sektion befinden sich in ~~Saalfelden~~ *Münster*.

§ 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Veranstaltungen von Versammlungen, auch Wanderversammlungen und geselligen Vergnügungen, Vorträge, Anlage einer Bibliothek, Regelung des Führerwesens, Herstellung und Verbesserung der Verkehrs- und Unterkunftsmittel, insbesondere auch Betrieb bewirtschafteter Schutzhütten, Veröffentlichung schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten sowie Unterstützung aller Unternehmungen, die den Zwecken des Alpenvereines dienen.

§ 3.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach Anmeldung durch den Ausschuß. Die Aufnahme kann vom Ausschusse ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

V. auf Kaufpreis eines Mitgliedes, mußten bei dem Antragssteller und bei den Ausschüssen zu sein. In welchem Maße die Aufnahme nicht an 1/2.

Jedes Mitglied der Sektion gehört als solches dem D. u. O. A. B. an und ist berechtigt, an den Hauptver-

Original S. Neuland 19. 4. 07

Jahresbeiträge und sonstigen Veranlassungen des Vereines teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu genießen.

§ 5.

Jedes Mitglied hat in der Sektion aktives und passives Mitspracherecht, Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Genuss des Sektionsvermögens und auf alle den Sektionsmitgliedern zustehenden Begünstigungen.

§ 6.

Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahre jedes Jahres einen Beitrag an die Sektionskasse zu entrichten, dessen Höhe von der Hauptversammlung der Sektion festgesetzt wird.

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Jänner.

§ 7.

Der Austritt eines Mitgliedes muß vor Ablauf des Vereinsjahres bei dem Vorstande mündlich oder schriftlich angemeldet werden. Erfolgt die Anmeldung des Austrittes nach dieser Frist, so ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Beitrag (§ 6) für das nächstfolgende Jahr zu entrichten. Während des Jahres austretende Mitglieder sind zur vollen Beitragserstattung für das laufende Jahr verpflichtet.

Mitglieder, die ihre Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. Mai nicht geleistet haben, gelten als ausgeschieden, bleiben aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 8.

Der Ausschuß ist berechtigt, die Aufstellung eines Mitgliedes bei der Hauptversammlung der Sektion zu beantragen, wenn dasselbe sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder die Interessen der Sektion und des V. u. S. M. S. gröblich verletzt hat. Dieser Antrag ist vorher dem betreffenden Mitgliede bekannt zu geben, welches berechtigt ist, die Einberufung des Schiedsgerichtes

(§ 20) zu verlangen, dem in diesem Falle die Entscheidung zusteht. Wird ein solches Verlangen nicht gestellt, so entscheidet die Sektionsversammlung endgültig.

§ 9.

Die Angelegenheiten der Sektion besorgen der Vorstand (Ausschuß), die Sektionsversammlung und die Sektionsversammlungen.

§ 10.

Der Ausschuß besteht aus 9 Mitgliedern: dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer/dem Schatzmeister/und 2 Beisitzern. Schriftführer und Schatzmeister können in einer Person vereint werden, in welchem Falle 3 Beisitzer zu wählen sind.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt alljährlich durch die Sektionsversammlung; bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte im Amte.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während des Jahres aus oder ist es hauernd verhindert, so bekleiden die anderen Mitglieder bis zur nächsten Sektionsversammlung einen Stellvertreter und können je nach Umständen auch die Stimmentwertung unter sich verteilen.

§ 11.

Der Ausschuß stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht die Beschlüsse derselben und entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht den Versammlungen vorbehalten sind.

Der Vorstand bereitet die laufenden Ausgaben, die im Monatsrathe vorgelesen sind. Derselbe ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von 50 Mk zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen. Über alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

§ 12.

Der Ausschuß ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz im Vorstande wie in den Sektionsversammlungen führt der erste Vorsitzende, in

F. S. v. M.

dessen Verhinderung ein anderes Mitglied nach der im § 10 angegebenen Reihenfolge.

Der Zusatzfuß sagt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13.

Nach außen wird die Session durch den Magistrats- oder dessen Stellvertreter vertreten. Schriftführer, welche die Session verpflichten, sind außer von dem Vorsitzenden auch nach dem einem zweiten Vorstandsmitgliede (in Gehörangelegenheiten durch den Kassier) zu unterzeichnen.

§ 14.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, in der Regel im Dezember statt.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder, welche im Gerichtsbezirke Saalfelden ihren Wohnsitz haben, anwesend sind. Kann eine Hauptversammlung mangels Beschlussfähigkeit nicht abgehalten werden, so ist binnen 4 Wochen eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist.

Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechnungsfahrbericht des Schatzmeisters entgegen, erteilt (auf Antrag der Rechnungsprüfer) dem Schatzmeister Entlastung, legt den Vorschlag für das nächste Vereinsjahr und die Höhe des Beitrages fest, vollzieht die Wahlen in den Vorstand (und der Rechnungsprüfer) und entscheidet über alle ihr vom Vorstand vorgelegten Anträge.

Ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist die Entscheidung über Abänderungen der Satzung, über Sponsionsnahme von Weg- und Süttenbauten, über Aufnahme von Darlehen oder Ausgabe von Anleihepapieren und in allen Angelegenheiten, welche die Session bauern verpflichtet.

§ 15.

Die Wahlen finden in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt und entscheidet die mehr als die Hälfte der Stimmen betragende Mehrheit. Wird diese im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet eine engere Wahl

zwischen den zwei Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

§ 16.

Über alle Anträge (abgesehen von den Fällen des § 21 und 22) entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Stimmmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17.

Eine außerordentliche Hauptversammlung mit allen Befugnissen und Rechten einer ordentlichen, kann vom Vorstande jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von einem Drittel der Sessionmitglieder muß eine solche einberufen werden. Der betreffende Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und hat die Einberufung binnen vier Wochen zu erfolgen.

§ 18.

Die Einladung zu jeder Hauptversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt den Mitgliedern schriftlich anzugehen, *den Vorstand und die Rechnungsprüfer.*

Die Protokolle der Generalversammlung sind von dem Vorstande und dem Schriftführer, beziehungsweise deren Stellvertretern, zu beurkunden.

§ 19.

Alle Anträge

Sessionenversammlungen finden nach ~~Recht~~ statt.

In den Sessionenversammlungen erstattet der Vorstand Bericht über die wichtigeren Vorkommnisse (§ 11) und werden Vorträge gehalten.

Über die Einzelheiten der Durchführung der von der Hauptversammlung beschlossenen Weg- und Süttenbauten entscheidet die Sessionenversammlung, insofern nicht dem Vorstande unbedingte Vollmacht erteilt worden ist.

Die Einladung zur Sessionenversammlung erfolgt seitens des Vorstandes nur durch Bekanntgabe des Versammlungstages.

§ 20.

Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgerichte geschlichtet. Jede der Parteien erwählt zwei Schiedsrichter, die sich über einen Obmann einigen.

Ersolgt über die Wahl des Obmannes keine Entscheidung, so entscheidet das Vos unter den für diese Stelle vorgeschlagenen Persönlichkeiten.

Unterläßt es eine Partei, innerhalb 14 Tagen nach geliehener Aufforderung ihre Schiedsrichter namhaft zu machen, so ernennt der Vorstand für diese die Schiedsrichter. Ist der Vorstand selbst beteiligt, so geht dieses Ernennungsrecht an die Sektionsversammlung über. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist keine Berufung an die Sektions- oder Hauptversammlung zulässig.

§ 21.

Über Änderung der Satzung beschließt eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung; doch müssen die darauf abzielenden Schritte mindestens vier Wochen vor der Einberufung der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstande vorgelegt und von diesem in der Tagesordnung veröffentlicht werden.

Änderungen können nur bei Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder, welche im Gerichtsbezirke Saalfelden ihren Wohnsitz haben, mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschloffen werden.

§ 22.

Über die Auflösung der Sektion entscheidet eine Hauptversammlung, die mit Angabe der Tagesordnung über Wochen vor ihrem Zutritt durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder einberufen worden ist. Auswärtige Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem andern Mitgliede durch schriftliche Vollmacht übertragen. Der Beschluß der Auflösung erfordert zur Gültigkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion, jedoch gehen alle Rechte an Abg- und Süttenhauern un-

entgeltlich an den D. u. S. 21-23. über und sind entweder einer Sektion beizufügen oder dem jeweiligen Haupt-Ausschusse zu übertragen.

Kommt in dieser Beziehung kein gültiger Beschluß zustande, so fällt das gesamte Vermögen an den D. u. S. 21-23., und ist diesem Haupt-Ausschusse zu überweisen.

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Haupt-Ausschuss des D. u. S. 21-23.

Wien, am 27. April 1912.

~~S. Giesinger~~

3. 11.788.

Die Umbildung dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden, genehmigten Statuten wurde nicht unterlag.

R. F. Landesregierung Salzburg

am 1. Juni 1912.

G ü r t e n f. f. L a n d e s p r ä s i d e n t e n :

Ramboulet.

